

# Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **20 (1923)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

der bedürfen nicht dauernder Versorgung, sondern wurden lediglich aus ökonomischen Gründen der Mutter abgenommen.

Dagegen fragt es sich, ob nicht dauernde Unterstützungsbedürftigkeit der Familie Z. vorliege, in welchem Falle der Heimruf nach dem Kanton Tessin dann erfolgen könnte, wenn die Unterstützung in der Heimat im Interesse der Beteiligten vorzuziehen wäre. Die Voraussetzung der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit ist gegeben, denn es ist nicht anzunehmen, daß Frau Z. in absehbarer Zeit dazu gelangen werde, mit ihrem Verdienst für den Lebensbedarf ihrer drei Kinder aufzukommen. Daß aber die Heimrufung nach dem Kanton Tessin im Interesse der Familie liegen würde, wird vom Departement des Innern in Basel bestritten, indem es anbringt, Frau Z. würde in C. kaum Arbeit finden, während sie in Basel nunmehr einen regelmäßigen — wenn auch ungenügenden — Verdienst gefunden habe. Unter diesen Umständen muß es den tessinischen Behörden anheimgestellt werden, ob sie in der Lage sind, nachzuweisen, daß Frau Z. mit ihren drei Kindern sich in der tessinischen Heimat leichter durchs Leben schlagen könnte als in Basel. In letzter Linie würde die Entscheidung dieser Frage in Gemäßheit der Art. 18 und 19 des Konkordates zu erfolgen haben; zurzeit ist sie nicht spruchreif.

In Sachen der Unterstützung wird erkannt:

Der Beitrag des Kantons Tessin an den vom Kanton Basel-Stadt für Frau Z. ausgelegten Mietzins wird festgesetzt:

1. für die Periode vom 1. Januar bis 1. Juli 1922 auf monatlich  $\frac{2}{3}$  von 32 Fr.;

2. für die Periode ab 1. Juli 1922, so lange als die Erwerbsverhältnisse der Frau Z. keine Aenderung erleiden, auf monatlich  $\frac{2}{3}$  von 20 Fr.

**Schweiz.** Bundesbeiträge an die interkantonale Armenpflege. Regierungsrat und Nationalrat Burren hatte am 10. Oktober 1922 an den Bundesrat eine kleine Anfrage gerichtet, in welcher er sich nach dem Schicksal seiner am 5. Juni 1919 erheblich erklärten Motion erkundigte. Er wünschte zu vernehmen, ob inzwischen Vorstudien in dieser Frage gemacht worden seien und ob sich aus diesen Vorstudien Richtlinien für die Stellungnahme des Bundesrates zu der angeregten Subventionierung ergeben hätten.

Die Antwort des Bundesrates vom 1. Dezember 1922 lautete so, wie sie der Motionär wohl nicht anders erwartet hatte: sie verweist sowohl auf die volle Aufmerksamkeit, die der Bundesrat der Frage gewidmet habe, als auch auf die — wenigstens für diesen Zweck — leere Bundeskasse, die es bis jetzt — und wohl auch fernerhin — nicht zuließ, der interkantonalen Armenpflege Bundesmittel zur Verfügung zu stellen. Als einzigen, allerdings ziemlich schwachen Trost bietet die Antwort die Versicherung, daß der Bundesrat die Motion Burren und die ihr zeitlich vorausgehende, aber den gleichen Zweck verfolgende Motion Luk im nächsten Geschäftsbericht einläßlicher besprechen werde. Nous verrons! St.

**Solothurn.** Schwierigkeiten der Anstaltsversorgung. Wie aus dem soeben erschienenen Jahresbericht der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Rosegg hervorgeht, sieht man in den leitenden Kreisen die Tatsache kommen, daß die Versorgung in den Anstalten in der Zukunft nicht ohne Schwierigkeiten von statten gehen wird. Die reglementarisch vorgeschriebene Bestimmung, nur bei hinreichendem Blage Kantonsfremde aufzunehmen, kann schon jetzt nicht mehr durchgeführt werden. Der Kanton Solothurn ist ein Industriekanton ge-

worden, der viele Bürger aus andern Kantonen und auch viele Fremde beherbergt, und es ist absolut unmöglich, in Notfällen wäre es auch unmenschlich, solche Kranke kategorisch abzuweisen, und zwar, obgleich man genau weiß, daß die nachträgliche Heimischaffung dieser Patienten in den meisten Fällen nur sehr schwer und nur nach langen Unterhandlungen durchführbar ist. Im übrigen hat in dieser Beziehung das interkantonale Konkordat, welchem der Kanton Solothurn seit dem 7. Juni 1920 angehört, ein Aufnahmerecht für eine bestimmte Kategorie von Miltischweizern, die im Kanton Solothurn wohnen, geschaffen. Andererseits aber wird von seiten der übrigen Schweiz und auch von seiten des Auslandes das Heimatprinzip dem Kanton Solothurn gegenüber aufrecht erhalten, und es werden aus diesem Grunde Solothurner, die in andern Kantonen oder im Auslande erkrankten, zugeschoben.

Gestützt auf diese Erörterungen darf man die Schlußfolgerung ziehen, es sei in der jetzigen Zeit unmöglich zu sagen, wie stark und wie rasch die Patientenzahl zunehmen wird; höchst wahrscheinlich wird aber diese Zunahme keine stürmische sein, wenn man an dem Grundsatz festhält, in der Notlage nur die schweren Fälle unterzubringen und die ruhigen Fälle in einer andern Anstalt, wie sie jetzt in der Filiale Fridau bei Egerkingen mit 75—80 Plätzen existiert, oder in Privatpflege zu plazieren. Der Gedanke eines kantonalen Bürgerheims sollte unbedingt nicht aufgegeben werden und es soll, nach dem Beispiele der Kantone Bern, Schaffhausen, Waadt und Zürich, die Privatverpflegung leichter Formen von Geisteskranken ermöglicht werden. Der Vorstand des kantonalen Irrenhilfsvereins wird hierüber Vorschläge ausarbeiten. A.

— Aus dem Rechenschaftsbericht des Armendepartements pro 1921. In bezug auf die Armenunterstützungen durch die Bürgergemeinden ist als Zeichen der Zeit eine weitere Steigerung der Anzahl der Unterstützten von 3296 im Vorjahre auf 3761 und der aufgewendeten Unterstützungssumme von 742,337 Fr. im Vorjahre auf 860,167 Fr. im Jahre 1921 zu registrieren, also eine Mehraufwendung von rund 120,000 Fr., trotzdem, wie sich zeigt, das interkantonale Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung den solothurnischen Heimatgemeinden einen Teil der Lasten für auswärts wohnende Bürger abgenommen hat. Dementsprechend hat auch der Betrag der von den Bürgergemeinden erhobenen Armensteuern im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahre eine weitere Steigerung von 231,458 Fr. auf 255,968 Fr. erfahren. Nach einer Zusammenstellung über die Ausgaben der letzten 20 Jahre zeigt es sich, daß die von den Bürgergemeinden geleisteten Unterstützungen um zirka 350 % und die bezogenen Gemeindefürsorgesteuern um zirka 375 %, die Zahl der Unterstützten aber nur um zirka 165 % zugenommen haben. Entsprechend den immer mehr sich steigenden Unterstützungsansprüchen an die Heimatgemeinden nimmt auch der Geschäftsverkehr des Departementes beständig zu, und die Interventionen wegen Verweigerung von Unterstützungen oder wegen ungenügender Bemessung derselben seitens solothurnischer oder auswärtiger Armenpflegen werden immer häufiger.

Was nun die wohnörtliche Unterstützung nach Konkordat anbetrifft, so ist zu bemerken, daß das Jahr 1921 das erste ganze „Betriebsjahr“ darstellte, indem das Vorjahr noch ein Uebergangsjahr von der Kriegsnotunterstützung zum neuen Konkordat war. Die Durchführung des Konkordates hat sich einigermaßen eingelebt, obgleich noch vielfach mit Mißverständnissen, Irrtümern und Unkenntnis der Konkordatsbestimmungen gekämpft werden mußte. Armenpflegerisch hat es sich in der Hauptsache bewährt. Dagegen

bedeutet es finanziell für den Kanton und die Einwohnergemeinden eine schwere Belastung, noch schwerer als vorauszusehen war. Die Einzelheiten sind den Tabellen zu entnehmen, die wir natürlich hier nicht wiedergeben können. Im Kanton Solothurn wurden im Jahre 1921 in 520 Fällen 218,931 Fr. wohnörtliche Unterstützungen ausgerichtet, während solothurnische Kantonsbürger in den Konfordskantonen in 193 Fällen mit nur 90,944 Fr. unterstützt wurden. Die außerordentliche Belastung des Kantons Solothurn und eines Teiles der Einwohnergemeinden hat schon wiederholt Veranlassung gegeben zur Frage, ob nicht ein Rücktritt vom Konfordat in Erwägung zu ziehen sei. Das kantonale Armendepartement (Vorsteher Herr Regierungsrat Dr. S. Hartmann) hat die Meinung vertreten daß mit einem bezüglichen Beschlusse zugewartet werden sollte, bis zuverlässigeres Material vorliegt; denn es liegt auf der Hand, daß die Resultate des Jahres 1921, des ersten Konfordsjahres, stark von der außerordentlichen Krisis und der herrschenden Arbeitslosigkeit beeinflusst sind und kein zuverlässiges Bild der normalen zukünftigen Belastung geben. Andererseits drängt sich allerdings der Wunsch auf, das Konfordat in verschiedenen Punkten einer Revision zu unterziehen, insbesondere im Sinne der Entlastung der sogenannten überfremdeten Kantone, zu denen im hohen Maße auch Solothurn gehört. A.

### Literatur.

Statistische Mitteilungen betreffend den Kanton Zürich. Heft 142. Herausgegeben vom kantonalen statistischen Bureau. **Gemeindefinanz-Statistik für das Jahr 1920.** Nebst Anhang: Die Armenunterstützungsverhältnisse und die Staatsbeiträge an die Armenausgaben der Gemeinden im Jahre 1920. Winterthur, Buchdruckerei Geschwister Ziegler, 1922. 32, 219 und 22 Seiten.

Schriften des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Neue Folge. Heft 2: **Bericht über die Verhandlungen des 37. deutschen Fürsorgetages am 28. und 29. Oktober 1921 in Weimar.** 8°. VIII und 116 Seiten. G. Braun'sche Hofbuchdruckerei und Verlag, Karlsruhe i. B. 1922. Preis 10 Franken.

Die Tagung stand unter dem Einfluß der allgemeinen Finanznot. Trotzdem klang durch alle Reden die Zuversicht, daß es nicht nur gelingen wird, die Fürsorgetätigkeit weiter zu führen, sondern sie auch durch Zusammenfassung der einzelnen Arbeitsgebiete und Ueberwindung der parteilichen, konfessionellen und sozialen Hemmungen weiter auszubauen. Die Tagung wurde eingeleitet von Dr. Alice Salomon durch einen Vortrag über die sittlichen Ziele und Grundlagen der Wohlfahrtspflege. Dr. Heimerich, Nürnberg, Landrat Dr. Constantin, Berlin, Dr. Volligkeit, Frankfurt, Dekonomierat Lembke, Berlin, berichteten über den Einfluß der Finanznot auf die öffentliche und private Wohlfahrtspflege in den Städten und auf dem Lande. Das beigegebene Material wird allen mit der Wohlfahrtspflege betrauten Aemtern sehr willkommen sein.

### Gesucht

für 24-jährigen, gutmütigen, schwachbegabten **Zürcher** Stelle in christlich gesinntem Hause gegen bescheidenes Kostgeld. Offerten an Pfr. **Rud. Grob**, Südstraße 120, Zürich 8.

Auf Reisen immer nur den praktischen

### Blick-Fahrplan

Überall erhältlich.

## Die Sicherung des Frauengutes

nach schweizerischem Recht unter besonderer Berücksichtigung des Zivilgesetzbuches.

Von Dr. jur. **Robert Mächler.**

Preis 3 Fr.

In allen Buchhandlungen sowie vom

**Verlag: Art. Institut Drell Füssli, Zürich.**